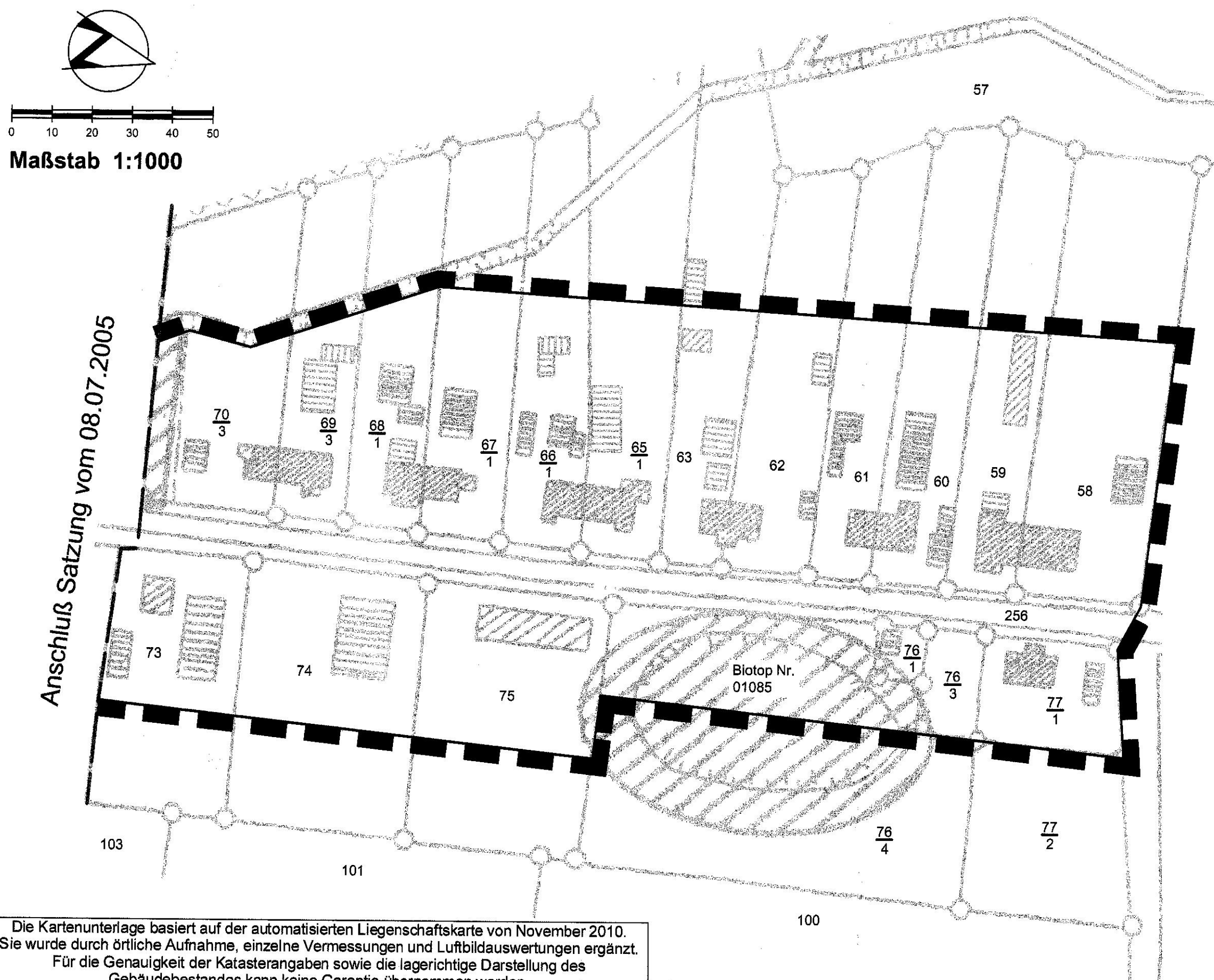


SATZUNG ÜBER DIE ÄNDERUNG DER KLARSTELLUNGSATZUNG

für den nördlichen Teilbereich des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Körchow der Gemeinde Biendorf



Verfasser:

TUV NORD
Umweltschutz

TÜV NORD Umweltschutz
GmbH & Co. KG
Treileborger Str. 15
18107 Rostock
Herr Dipl.-Ing. W. Schulze
AKMV 505-91-3-d
Frau Dipl.-Ing. U. Rückwart

TEL.: (0381) 7703 446
FAX: (0381) 7703 450
E-MAIL: wschulze@tuv-nord.de
TEL.: (0381) 7703 434
E-MAIL: urueckwart@tuv-nord.de

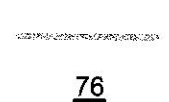
PLANZEICHENERKLÄRUNG

Planzeichen Erläuterung Rechtsgrundlage
FESTSETZUNGEN

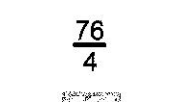


Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Satzung
(§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB)

KENNZEICHNUNGEN UND SONSTIGE DARSTELLUNGEN



Flurstücksgrenzen



Flurstücksbezeichnung



vorhandene hochbauliche Anlagen

SATZUNG

der Gemeinde Biendorf über die Änderung der Klarstellungssatzung für den nördlichen Teilbereich des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Körchow (§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB)

Aufgrund des § 34 Abs. 4 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 19.01.2011 folgende Satzung über die Änderung der Klarstellungssatzung für den nördlichen Teilbereich des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Körchow der Gemeinde Biendorf erlassen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil des nördlichen Teilbereichs des Ortsteils Körchow der Gemeinde Biendorf (§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB) umfasst die Gebiete, die innerhalb des in der nebenstehenden Karte festgesetzten Geltungsbereichs liegen.
- (2) Die nebenstehende Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

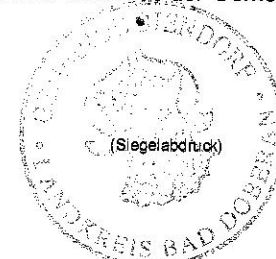
In-Kraft-Treten

Die Satzung über die Klarstellung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils des nördlichen Teilbereichs des Ortsteils Körchow der Gemeinde Biendorf (§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB) tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Die Änderung der Klarstellungssatzung für den nördlichen Teilbereich des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Körchow der Gemeinde Biendorf, bestehend aus dem Satzungstext und der Karte, wurde am 19.01.2011 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zur Satzung wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 19.01.2011 gebilligt.

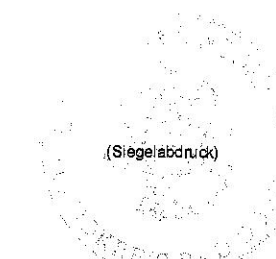
Biendorf, 20.01.2011



Schulze
Bürgermeister

2. Die Satzung über die Änderung der Klarstellungssatzung für den nördlichen Teilbereich des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Körchow der Gemeinde Biendorf, bestehend aus dem Satzungstext und der Karte, wird hiermit ausgefertigt.

Biendorf, 21.01.2011



Schulze
Bürgermeister

3. Der Beschluss der Satzung über die Änderung der Klarstellungssatzung für den östlichen Teilbereich des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Körchow der Gemeinde Biendorf, bestehend aus dem Satzungstext und der Karte, sowie die Stelle bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln in der Zeit vom 30.01.2011 bis zum 15.02.2011 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Ablauf des 14.02.2011 in Kraft getreten.

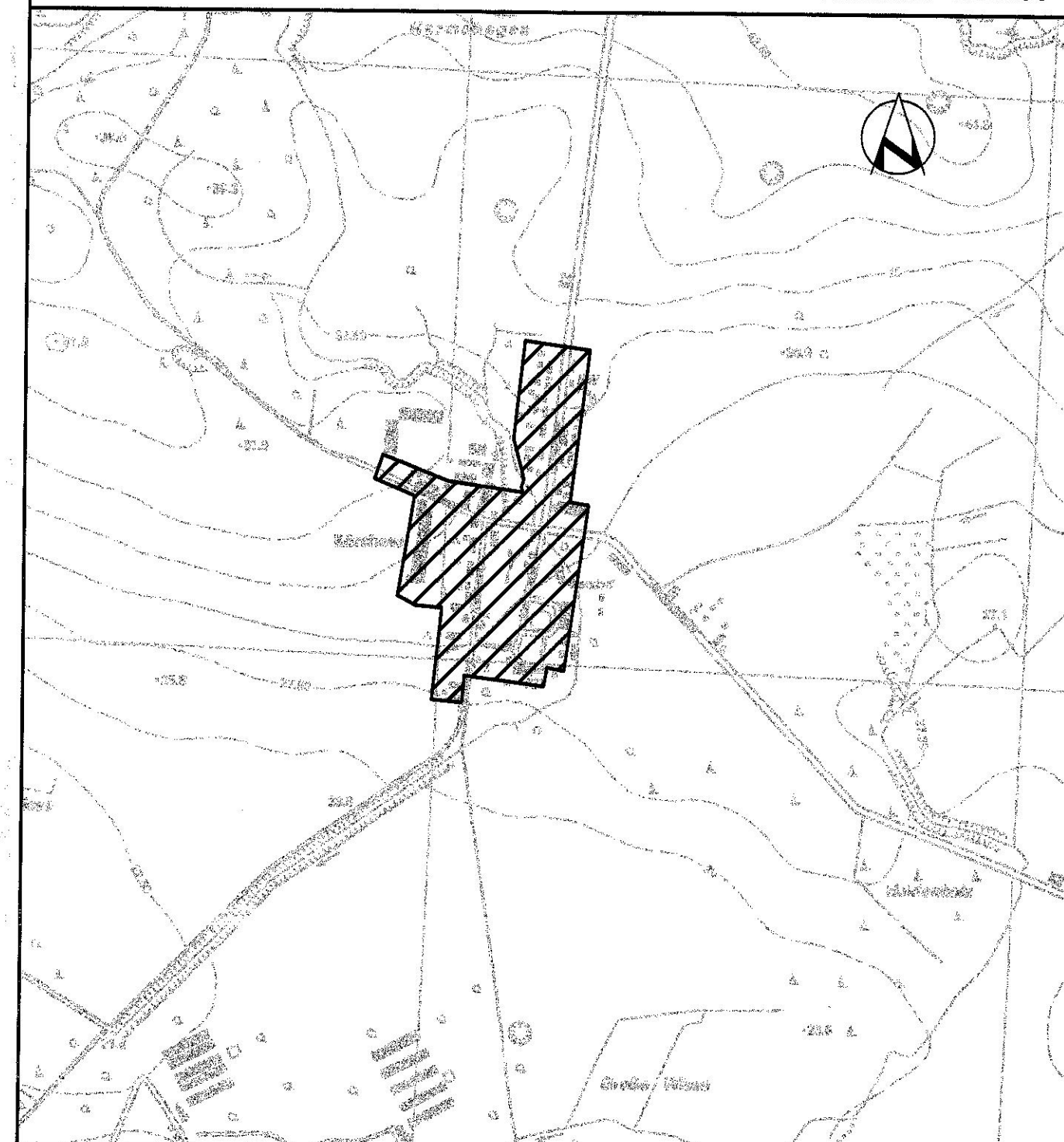
Biendorf, 16.02.2011



Schulze
Bürgermeister

Übersichtsplan

Maßstab 1:10000

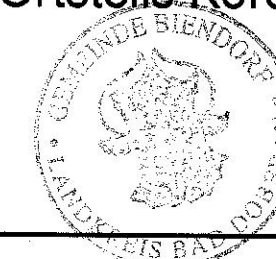


Gemeinde Biendorf

Landkreis Bad Doberan
Land Mecklenburg-Vorpommern

Satzung über die Änderung der Klarstellungssatzung für den nördlichen Teilbereich des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Körchow

Biendorf, Januar 2011

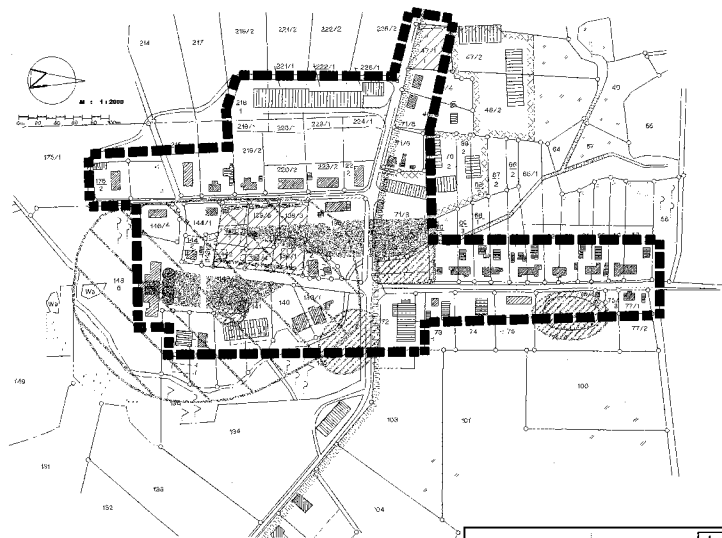


Schulze
Bürgermeister

SATZUNG DER GEMEINDE BIENDORF

nach §34 Abs.4 Satz 1 Nr.1 und 3 BauGB

Innenbereichssatzung für die Ortslage Körchow



Planverfasser

PLANUNGSBÜRO RADLICH
Berghäuser Str. 67, 18233 Jarmstorf

HNW 03834911-20 FAX 03834911-11 e-mail: info@planradlich.de



SATZUNG DER GEMEINDE BIENDORF

für die Ortslage KÖRCHOW
über

1. die Festlegung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 Abs.4 Satz 1 Nr. 1 BauGB) sowie
2. die Abgrenzung der Gebiete unter Einordnung einzelner Aufwandsbereiche (§ 34 Abs.4 Satz 1 Nr. 3 BauGB)

Aufgrund des § 34 Abs. 4 und 5 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.06.2004 (BGBl. I S. 2414) und nach Berücksichtigung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Biendorf vom 8.7.2005 und mit Genehmigung des Landrates des Landkreises Bad Dübener folgende Satzung für die Ortslage Körchow erlassen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

1. Der im Zusammenhang bebauten Ortsteil (§ 34 BauGB) umfasst die Gebiete, die innerhalb des in der nebenstehenden Karte angegebenen Geltungsbereichs liegen.
2. Die nebenstehende Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Festsetzungen für die Eingrünungsfällchen

Gemäß § 34 Abs.4 Satz 1 und Satz 3 BauGB werden nach § 9 BauGB folgende Festsetzungen für eine Höfliche Bepflanzung getroffen:

1. Es ist eine 1 m hohe Hecke zulässig.
2. Für die Heckeabgrenzung sind beidseitige Seiten- und Kopfweidenbäume mit einer Dammhöhe von 42" und -Häuser mit Doppelhecken und einer Dammhöhe von 22" zulässig.
3. Es zur Hecke mit Tadeln des Hauptastes parallel zur Straßeneinfahrt zulässig.
4. Die Grundstückswerte zum öffentlichen Raum muss mindestens 20m betragen.
5. Gemäß § 34 Abs.4 Satz 3 wird nach § 1 BauGB folgende Festsetzung für eine Bepflanzung auf dem Grundstück getroffen:
5. Innerhalb der Eingrünungsfällchen ist ein Ausgrünungsbereich für Eingrünung in der Natur- und Landschaftsraum mit 50 m² versiegelte Fläche als Raum zu pflanzen. Die Pflanzengröße für Bäume sind ein Eingrünungsfällchen für die Kirschenbäume (einschließlich der Waldbäume auf dem Grundstückswert (0,491 und 485) zu erfüllen. Es sind hochstämmige Bäume (Eichen) 8-14 bis 16 zu pflanzen.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

FESTSETZUNGEN

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Satzung

Eingrünungsfällchen gemäß § 34 Abs.4 Satz 1 Nr.3 BauGB

Baufläche

Erhebung mit Höhen

KENNZEICHENUNGEN

Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen

Zweckbestimmung: Schutzgebiet für Grund- und Oberflächenwasser

Flächen mit Altlastenverdacht

Einzelstelle, die dem Denkmalrecht unterliegt

Flächen mit Bodendenkmalverdacht

Schutzfläche Biotop

Historische Bepflanzung von Gebäuden

Grünflächen

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgebot aufgrund des Aufstellungsbereichs der Gemeindevertretung vom 3.11.2004 die örtliche Bekanntmachung ist durch Auslegung vom 15.11.2004 bis zum 30.11.2004 erfolgt.

Biendorf, 15.11.2004

2. Die Gemeindevertretung hat am 3.11.2004 den Entwurf der Satzung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Biendorf, 12.10.2005

3. Die betroffenen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 10.11.2004 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Biendorf, 12.10.2005

4. Der Entwurf der Satzung ist in der Zeit vom 1.12.2004 bis 3.1.2005 während der Dienst- und Öffnungszeiten öffentlich ausgestellt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder mündlich vorgetragen werden können, die Zeit vom 15.11.2004 bis zum 30.11.2004 durch Auslegung öffentlich gemacht worden. Eine weitere Auslegung erfolgte vom 27.5.2005 bis zum 11.6.2005.

Biendorf, 12.10.2005

5. Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 20.4.2005 + 8.7.2005 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Biendorf, 12.10.2005

6. Aufgrund einer Änderung sind die von der Planung betroffenen Träger öffentlicher Belange erneut mit Schreiben vom 20.3.2005 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Biendorf, 12.10.2005

7. Die Satzung nach § 34 Abs.4 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 3 BauGB wurde am 8.7.2005 von der Gemeindevertretung der Gemeinde Biendorf beschlossen. Die Bekanntmachung wurde gemäß

Biendorf, 12.10.2005

Biendorf, 12.10.2005

Biendorf, 12.10.2005

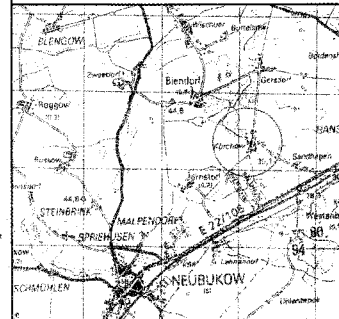
Biendorf, 12.10.2005

Biendorf, 12.10.2005

Biendorf, 12.10.2005

HINWEISE

1. Der öffentliche Teil der Ortslage befindet sich in der Trinkwasserschutzzone II der Wasserversorgung Biendorf.



GEMEINDE BIENDORF

Kirch Bad Dübener
Land Mecklenburg-Vorpommern

Innenbereichssatzung

für die Ortslage

Körchow

nach § 34 Abs.4 Satz 1 Nr.1 und 3 BauGB

Biendorf, Stand vom 8.7.2005



Seal of the Gemeinde Biendorf